



Faktenblatt

Datum:

25. Juni 2025

Übersicht über die laufenden behindertenpolitischen Gesetzesvorlagen

Die Inklusion von Menschen mit Behinderungen ist ein zentrales Anliegen des Bundesrats. Mit der Behindertenpolitik 2023–2026 hat er die Richtung für eine ganzheitliche Strategie zur Förderung der Inklusion und der Behindertenrechte vorgegeben. Mit einem Paket von mehreren Gesetzesvorlagen will er nun die Rechte und die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen in unterschiedlichen Lebensbereichen weiter stärken.

1. Vier Vorlagen

Aktuell werden verschiedene Gesetzesvorlagen erarbeitet, die einen Bezug zur Behindertenpolitik haben:

- Eine **Teilrevision des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG)** (aktuell in der vorbereitenden Kommission des Erstrats des Parlaments);
- Eine **Teilrevision des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG)** bezüglich der Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause (Annahme in der Schlussabstimmung am 20. Juni 2025);
- Der indirekte **Gegenvorschlag des Bundesrats zur Inklusions-Initiative** (in der Vernehmlassung vom 25. Juni bis zum 16. Oktober 2025);
- Weitere **Teilrevision des Invalidenversicherungsgesetzes (IVG)** mit dem Ziel, bestehende Unterstützungsleistungen zu vereinfachen (in Planung).

2. Ziele des Bundesrats

Die Vorlagen zur Behindertenpolitik verfolgen das gemeinsame Ziel, die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu stärken sowie ihre Teilhabe an der Gesellschaft zu fördern und zu verbessern. Menschen mit Behinderungen sollen selbstbestimmt leben, gleichberechtigt am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben teilhaben sowie ihre Fähigkeiten zum Nutzen der Allgemeinheit einbringen können.

Als Orientierung dient die UN-Behindertenrechtskonvention, die die Schweiz 2014 ratifiziert hat. Mithilfe der Vorlagen sollen wichtige Elemente der Konvention im nationalen Recht stärker abgestützt werden.

Die Inklusion von Menschen mit Behinderungen ist ein langfristiges Ziel der Behindertenpolitik des Bundesrats. Um es zu erreichen, ist ein etappiertes Vorgehen nötig, wobei die einzelnen Schritte aufeinander abgestimmt sein müssen. Dafür ist eine enge Zusammenarbeit und Koordination zwischen Bund, Kantonen, Organisationen von Menschen mit Behinderungen und weiteren Kreisen nötig. Dabei ist sowohl den Bedürfnissen der betroffenen Personen und ihrem Umfeld als auch den Interessen der Wirtschaft Rechnung zu tragen.

Die aktuellen Vorlagen setzen bei den bestehenden Instrumenten an und entwickeln diese weiter. Die Teilrevision des BehiG setzt Schwerpunkte beim Schutz vor Benachteiligungen am Arbeitsplatz und beim Zugang zu Dienstleistungen, der Gegenvorschlag zur Inklusions-Initiative und die Teilrevision des ELG bei der Förderung des selbstbestimmten Wohnens.

3. Aspekte der Inklusion und Rechtsgrundlagen

Eine umfassende Inklusion von Menschen mit Behinderungen umfasst verschiedene Aspekte:

- **Gleichstellung:** Menschen mit Behinderungen müssen vor Benachteiligungen geschützt werden, damit sie gleichberechtigt Zugang zu Gesellschaft und Erwerbsleben erhalten.
- **Unterstützung:** Menschen mit Behinderungen müssen Anspruch auf jene Unterstützungsmassnahmen haben, die sie brauchen, um gleichberechtigt an der Gesellschaft teilhaben zu können.
- **Existenzsicherung:** Menschen mit Behinderungen, die ihren Lebensunterhalt nicht selbständig bestreiten können, müssen die nötige finanzielle Unterstützung erhalten.

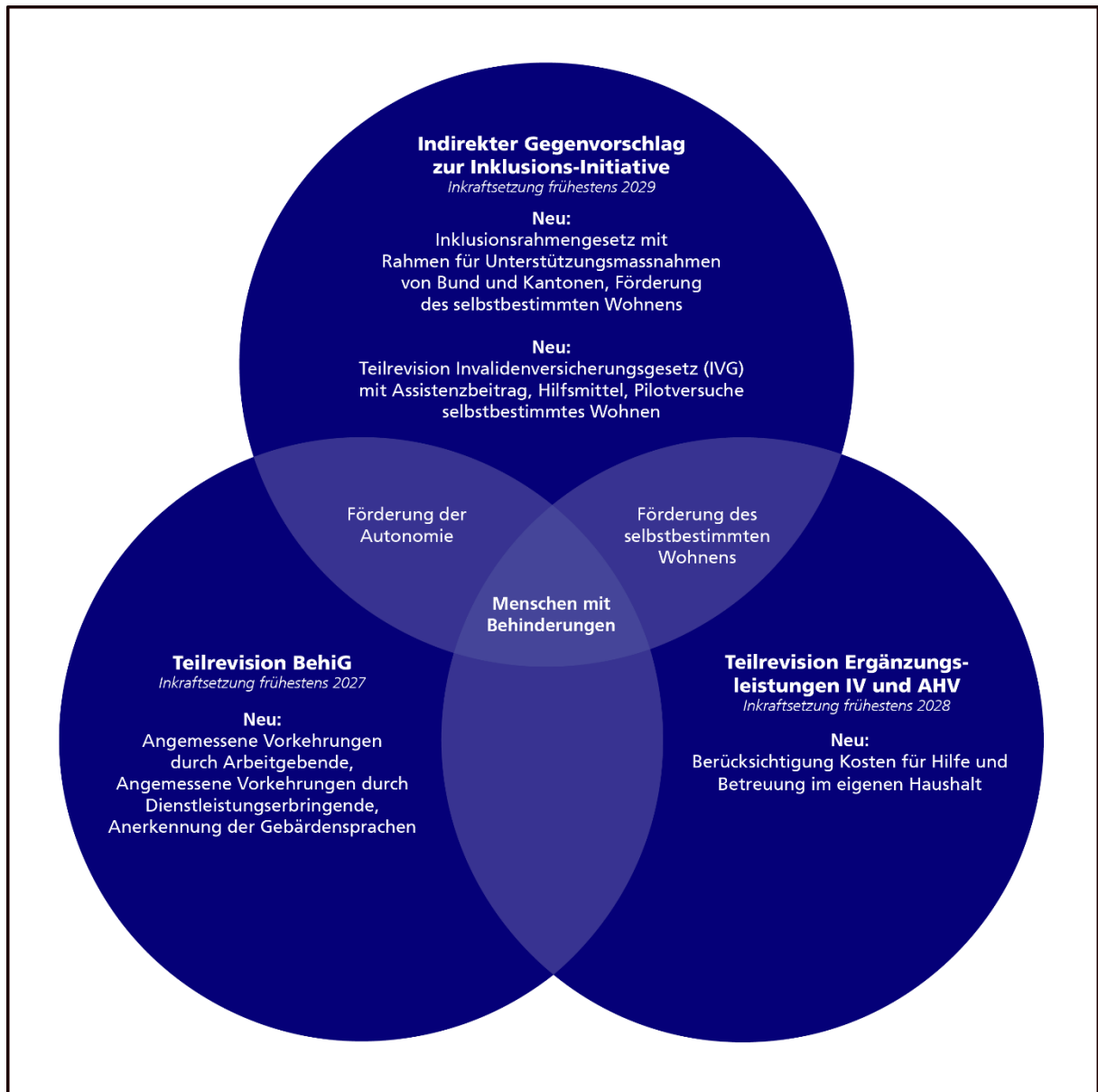
Diese Aspekte werden heute in unterschiedlichen Gesetzen geregelt: die Gleichstellung primär im BehiG, Unterstützungsmassnahmen primär im IVG und die Existenzsicherung primär im IVG und im ELG. Für betagte Menschen kommen die Leistungen der AHV hinzu. Wenn bedürftige Menschen keinen Anspruch auf eine Rente der IV oder AHV haben, sorgt die Sozialhilfe für die Existenzsicherung. Ergänzend gibt es Leistungen, für die die Kantone zuständig sind. Dies betrifft besonders die Unterstützung im Bereich Wohnen (Wohnheime sowie Hilfe und Pflege zuhause) sowie das Zurverfügungstellen von Arbeitsplätzen im ergänzenden Arbeitsmarkt (Integrationsbetriebe).

4. Vorlagen ergänzen sich gegenseitig

Die aktuellen Vorlagen haben unterschiedliche Vorgeschichten und Planungshorizonte. Die Revision des Behindertengleichstellungsgesetzes wurde 2023 als Teil der Behindertenpolitik des Bundesrats beschlossen. Mit dem indirekten Gegenvorschlag reagiert der Bundesrat auf die Inklusions-Initiative, die am 5. September 2024 eingereicht wurde. Die Revision des ELG geht auf einen parlamentarischen Vorstoss zurück, der 2019 überwiesen wurde.

Die Vorlagen verfolgen ein gemeinsames Ziel: die Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen. Sie behandeln unterschiedliche Aspekte und betreffen unterschiedliche Rechtsgebiete. Je nach Vorlage stehen die Rechte von Menschen mit Behinderungen oder Leistungen der Sozialversicherungen stärker im Fokus. Ein etappiertes Vorgehen ermöglicht es, bereits entscheidungsreife Punkte zeitnah umzusetzen und andere Fragestellungen für eine spätere Umsetzung vorzubereiten.

Übersicht über die laufenden behindertenpolitischen Gesetzesvorlagen



5. Der Inhalt der Vorlagen

- Die **Teilrevision des BehiG** fördert die **Gleichstellung** von Menschen mit Behinderungen durch die Ausweitung des Schutzes vor Benachteiligungen auf private Arbeitsverhältnisse und Dienstleistungsangebote, wobei potenzielle Belastungen für Private auf angemessene und zumutbare Vorkehrungen begrenzt werden. Die vorgesehenen Massnahmen fördern die Ausschöpfung des Fachkräftepotenzials von Menschen mit Behinderungen und erweitern das Marktpotenzial für (Online-)Dienstleistungen.
- Die **EL-Reform** soll die Autonomie von unterstützungsbedürftigen Personen fördern, indem bestimmte Kosten für Hilfe und Betreuung im eigenen Haushalt im Rahmen der **Existenzsicherung** durch die EL berücksichtigt werden. Es soll verhindert werden, dass EL-Beziehende

aus finanziellen Gründen früher als andere Bevölkerungsgruppen in ein Heim eintreten müssen.

- Der **Gegenvorschlag zur Inklusions-Initiative** beinhaltet ein neues Bundesgesetz über die Inklusion, das den **Unterstützungsmassnahmen** von Bund und Kantonen einen gemeinsamen Orientierungsrahmen gibt. Es legt einen besonderen Fokus auf die Förderung des selbstbestimmten Wohnens, da in diesem Bereich der Handlungsbedarf besonders gross ist. Dabei geht es darum, die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen zu verbessern, die auf Unterstützung angewiesen sind und heute keine Alternative zum Leben in einer Institution haben. Ebenfalls ist es nötig, die Zusammenarbeit zwischen den Staatsebenen weiter zu verstärken und die Aktivitäten und Massnahmen von Bund und Kantonen in diesem Bereich enger aufeinander abzustimmen. Weiter sollen der Zugang zum Assistenzbeitrag der IV für Menschen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit erleichtert und Verbesserungen bei den Hilfsmitteln der IV realisiert werden. Zudem soll die Grundlage für Pilotversuche zur Förderung des selbstbestimmten Lebens gelegt werden. Weiter ist vorgesehen, im Rahmen einer künftigen IVG-Revision, deren Inkrafttreten für 2035 geplant ist, die verschiedenen Leistungen der IV zur Förderung des selbstbestimmten Wohnens für Menschen mit Behinderungen zu vereinfachen. Dazu gehören insbesondere die Hilflosenentschädigung und der Assistenzbeitrag.

6. Nächste Schritte

Die Vorlagen stellen eine Etappe auf dem Weg zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen dar. Weitere Schritte werden nötig sein, wobei sich einige Entwicklungsperspektiven bereits heute abzeichnen:

- Das Postulat 24.4213 Suter «Inklusive Arbeitswelt fördern», das vom Nationalrat am 19. März 2025 angenommen wurde, verlangt vom Bundesrat aufzuzeigen, mit welchen zusätzlichen Massnahmen die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in den ersten Arbeitsmarkt gefördert werden kann. Im Zuge der Behandlung des Postulats soll geklärt werden, mit welchen Massnahmen die Durchlässigkeit zwischen dem ergänzenden und dem allgemeinen Arbeitsmarkt weiter verbessert werden kann. Dabei sollen auch die Schnittstellen zur Invalidenversicherung und gegebenenfalls zur Berufsbildung beleuchtet werden. Die Frist für die Behandlung beträgt zwei Jahre.
- Im Rahmen der Beantwortung des Postulats 24.3001 SPK-N «Prüfung von Massnahmen zur Verbesserung der politischen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen» prüft der Bundesrat derzeit, mit welchen Unterstützungsmassnahmen und Nachteilsausgleichen eine chancengleiche und selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am politischen Leben gefördert werden kann.

Von besonderer Bedeutung für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen ist auch der Bereich der Bildung. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung sind dafür in erster Linie die Kantone in der Pflicht.